

Erfassung von Gebäuden

2. DEFINITION
- 2.1 Gebäude sind Liegenschaften im Sinne von § 11 Abs.1 VermGeoG LSA. Ein Gebäude ist ein Bauwerk mit Wohn-, Aufenthalts- oder Nutzungsräumen, das ausreichend beständig, standfest und räumlich fest umschlossen ist.
- 2.2 Somit ist, je nach ortsüblicher Bedeutung und Größe, davon auszugehen, dass auch Garagen, Gewächshäuser, Wintergärten, Wochenend- und Gartenhäuser, Kioske und Pförtnerhäuschen in der Regel dem Gebäudebegriff entsprechen, sofern nicht andere Umstände dem widersprechen.
- 2.3 In der Praxis sind bauliche Anlagen in der Regel besonders dann nicht als Gebäude im Sinne des § 11 Abs.1 VermG LSA anzusehen, wenn deren Grundflächen kleiner als ca. 10m² sind, wenn sie keine Überdachung aufweisen, nicht fest mit dem Erdboden verbunden, nur von zwei Seiten umschlossen und weder zum Aufenthalt von Menschen und Tieren, noch zur Abstellung und Lagerung von Sachen bestimmt sind.
- 2.4 Da es sich bei Gebäuden um dauerhafte Anlagen handeln muss, können unter anderem vorübergehend genutzte Behelfsbauten (z.B. Ausstellungsbauten, Verkaufsstände, Container oder Baustelleneinrichtungen) und fliegende Bauten nach der BauO LSA sowie Telefonzellen, Fahrgastunterstände, Schutzhütten und luftgetragene Überdachungen nicht als Gebäude angesehen werden. Ebenso sind Windkraftanlagen, Silos, Behälter und Überdachungen (z.B. von Terrassen, Tribünen oder Hauseingänge) keine Gebäude, wenn sie nicht eindeutig nach Nr. 1 definiert werden können.
- 2.5 Gebäude werden in der Regel durch ihre äußeren, bauwerksbestimmenden, am weitesten herausragenden Umriss gebildet, unabhängig von dessen Höhe über dem Erdboden. Dachüberstände und Balkone bleiben unberücksichtigt. Bodensockel werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bauwerksbestimmend sind.